

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/70 von Miriam Locher: «Schulen mit religiösem Hintergrund» 2019/70

vom 29. Oktober 2019

1. Text der Interpellation

Am 17. Januar 2019 reichte Miriam Locher die Interpellation 2019/70 «Schulen mit religiösem Hintergrund» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die Debatte um das islamische Zentrum in Binningen hat mittlerweile etwas groteske Züge angenommen. Es ist deshalb angebracht, einige grundsätzliche Fragen zum Umgang des Kantons mit religiösen Einrichtungen zu stellen, zumal es vergleichbare Schulen auch in anderen Religionsgemeinschaften gibt.

Anstoss zur Debatte um Binningen war und ist die Geschlechtertrennung im frühen Kindesalter. (Wobei zu erwähnen ist, dass klargestellt wurde, eine solche Trennung sei so nicht vorgesehen.) Diese Art der Geschlechtertrennung innerhalb einer Schule oder einer Institution gibt es bekanntlich auch in anderen Gemeinschaften und in anderen Bildungsinstitutionen, wo sie in gewissen Fällen auch durchaus Sinn macht. Auch der Kanton oder der Staat unterhalten derartige Einrichtungen, die durchaus ihre Berechtigung haben (Bsp. Wolfbrunnen).

Grundsätzlich ist es sicher sinnvoll, dort ein Auge darauf zu haben, wo mit den religiösen Bildungsinhalten auch extreme Ansichten vermittelt werden. Der Kanton hat die Pflicht hinzusehen und möglicherweise einzugreifen.

Da es wie erwähnt verschiedene Religionen gibt, welche auch Bildungsinstitutionen betreiben, möchte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitten:

- 1. Welche Religionsgemeinschaften betreiben in Baselland eine Bildungsinstitution und wie viele solcher Einrichtungen existieren?*
- 2. Gab es innerhalb der letzten zehn Jahre Bildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften, welche geschlossen wurden? Wenn ja, welche?*
- 3. Was ist über die Finanzierung dieser Schulen bekannt?*
- 4. Sind die Finanzflüsse zu diesen Einrichtungen transparent und wer überprüft sie?*
- 5. Wie werden die Inhalte, die an diesen Schulen unterrichtet werden überprüft?*
- 6. Was ist der genaue Ablauf bei der Bewilligung einer Bildungsinstitution von Religionsgemeinschaften? Wann kann der Kanton und wann kann die Gemeinde allenfalls Einfluss nehmen?*
- 7. Wie ist grundsätzlich die Haltung des Regierungsrates gegenüber geschlechtergetrenntem Unterricht in Bildungsinstitutionen?*
- 8. Wie ist die Haltung des Regierungsrats gegenüber religiös geprägten Schulen?*
- 9. Was hält der Regierungsrat von der Finanzierung solcher Institutionen aus dem Ausland?*

10. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine gesetzliche Grundlage für Transparenz bei den Finanzflüssen aus dem Ausland für Religionsgemeinschaften zu schaffen?

2. Einleitende Bemerkungen

Mit ihrem Vorstoss fragt die Interpellantin nach der Situation und der Haltung des Regierungsrats bezüglich Schulen bzw. Bildungseinrichtungen mit religiösem Hintergrund. Es gilt zwischen Schulen und Heimen für Kinder und Jugendliche zu unterscheiden. Für beide Bereiche gelten unterschiedliche rechtliche Regelungen. Die Fragen der Interpellantin werden gestützt auf die Regelungen für die Bewilligung und die Aufsicht von Privatschulen beantwortet.

Das Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) regelt in § 19 die Bewilligung und die Aufsicht der Privatschulen. Sowohl die Bewilligung als auch die Aufsicht obliegen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD). Das Bildungsgesetz hält fest, dass eine Bewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn die Anforderungen, die auch an öffentliche Schulen gestellt werden, erfüllt sind. In der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung ([SGS 640.43](#)) sind die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Privatschule festgelegt. Eine wichtige Voraussetzung stellt gemäss § 3 der Verordnung die Einreichung eines Gesuchs an die BKSD dar. Der Inhalt des Gesuchs orientiert sich am Schulprogramm der öffentlichen Schulen. Damit wird den in § 19 Bildungsgesetz definierten Anforderungen Rechnung getragen. Ein Gesuch beinhaltet verschiedene Elemente:

- Das Leitbild zeigt auf, wie das Bildungsziel erreicht werden soll und von welchen zentralen Werten sich die Schule leiten lässt.
- Das organisatorische Konzept zeigt auf, wie die Schule organisiert ist, insbesondere wie der Schulbetrieb und die Zusammenarbeit mit allen Beteiligten funktioniert (z. B. Raum, Sicherheitskonzept, Personal, Umgang mit Absenzen, Schularzt, Kommunikation intern und extern).
- Das pädagogische Konzept gibt Auskunft, wie und in welcher Form die Schule die Schülerinnen und Schüler ausbildet. Die Trägerschaft ist gefordert, das pädagogische Vorgehen, die Schulfächer, die Stundentafel, die Anzahl Unterrichtslektionen und die Unterrichtszeiten transparent zu machen. Gemäss § 7a Bildungsgesetz müssen Privatschulen einen Volksschulabschluss und die Anschlussfähigkeit an eine weiterführende Ausbildung gewährleisten. Umfasst das Angebot nur einen Teil der Volksschule, gewährleistet die Privatschule die Anschlussfähigkeit an die öffentliche Schule bei einer ordentlichen Beendigung der Ausbildung an der Privatschule.
- Der Bereich Qualitätssicherung und –entwicklung macht transparent, mit welchen Prozessen und Instrumenten die Schule zu einer wirksamen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung gelangt.
- Der Businessplan mit Finanzierungsnachweis zeigt auf, mit welchen finanziellen Mitteln (z. B. Spenden, Mitgliederbeiträge, Schulgeld) die Trägerschaft die Privatschule betreiben wird, wie die Planung der Einnahmen und Ausgaben gelegt ist und auf welchen Grundlagen sie das Schulgeld festlegt.
- Es müssen ausreichende, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Räume zur Verfügung stehen. Der Zugang zur notwendigen Infrastruktur für den Fachunterricht (z. B. Sport, IT, Gestalten) muss gewährleistet sein.

Im Gesuch zur Bewilligung muss die Trägerschaft Angaben zur Grundausrichtung ihrer Institution machen. Gemäss § 4 der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) muss die Privatschule ferner gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Bildung an einer öffentlichen Schule vergleichbar ist. Privatschulen müssen Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition in grundlegender Weise zuwiderlaufen.

Das einzureichende Gesuch verlangt auch Auskunft zur Rechtsform, zu Personen der Trägerschaft (Sonderprivatauszüge sind gemäss Art. 371a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs [[SR 311.00](#)] vorzulegen) und zu Verbindungen der Trägerschaft. Gemäss § 5 der Verordnung über die

Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) müssen die Gesuchstellenden zu folgenden Punkten Transparenz schaffen:

- zur Person inkl. ausführende Organe bei juristischen Personen
- zu Personen, die wesentliche Eigentumsrechte an der Trägerschaft innehaben
- die Namen der Personen bekannt machen, die in der Schule pädagogische und administrative Leitungsfunktionen innehaben
- die Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen bekannt geben

Änderungen in der Trägerschaft sind dem Amt für Volksschulen zu melden.

Privatschulen garantieren die Schul- und Unterrichtsqualität, indem sie sich gemäss § 6 der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) verpflichten, zur Mehrheit Lehrpersonen anzustellen, die über eine fachliche und pädagogische Ausbildung für die entsprechende Schulstufe und ein von der Eidgenössischen Erziehungsdirektorenkonferenz anerkanntes und gleichwertiges Diplom verfügen. Privatschulen müssen zudem von allen Personen, die regelmässig in Kontakt mit Schülerinnen und Schülern kommen, bei ihrer Anstellung einen Sonderprivatauszug gemäss Art. 371a Schweizerisches Strafgesetzbuch ([SR 311.00](#)) einholen. Im Rahmen der Aufsicht kontrolliert das Amt für Volksschulen die Qualifikationen und die Sonderprivatauszüge der Lehrerinnen und Lehrer.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Welche Religionsgemeinschaften betreiben in Baselland eine Bildungsinstitution und wie viele solcher Einrichtungen existieren?*

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es keine bewilligte Bildungseinrichtung resp. Privatschule, welche von einer Religionsgemeinschaft betrieben wird.

Die Privatschule UNICA zeigte in ihrem früheren Namen «Freie Christliche Schule» ihre religiöse Ausrichtung.

2. *Gab es innerhalb der letzten zehn Jahre Bildungseinrichtungen von Religionsgemeinschaften, welche geschlossen wurden?*

Im Kanton Basel-Landschaft wurde in den letzten zehn Jahren keine bewilligte private Bildungseinrichtung resp. Privatschule geschlossen.

3. *Was ist über die Finanzierung dieser Schulen bekannt?*

Gemäss § 5 der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) müssen Privatschulen im Kanton Basel-Landschaft einen Businessplan mit Finanzierungsnachweis vorlegen. Dieses Vorgehen ist Teil des Bewilligungsverfahrens bei der Gesuchstellung oder Teil der Überprüfung der Bewilligungen im Rahmen der Aufsicht. Bei einer Überprüfung der Bewilligungen müssen Privatschulen ihre Jahresberichte inklusive Jahresrechnungen und Bilanzen über die letzten drei Jahre offenlegen.

4. *Sind die Finanzflüsse zu diesen Einrichtungen transparent und wer überprüft sie?*

Mit dem Businessplan wird der Finanzierungsnachweis eingefordert. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bzw. der Aufsicht über private Bildungseinrichtungen überprüft das Amt für Volksschulen soweit wie möglich den Businessplan bzw. die Jahresrechnungen und Bilanzen. Zudem müssen die Gesuchstellenden Angaben zu den Personen, die wesentliche Eigentumsrechte an der Trägerschaft innehaben (VO § 5 Abs 1 Bst. b) sowie Verbindungen der Trägerschaft zu ideellen Vereinigungen (Bst d) bekannt geben. Mit dieser Kombination wird eine grösstmögliche Transparenz zu den Finanzierungsflüssen sichergestellt. Eine detaillierte, lückenlose Überprüfung derselben ist hingegen nicht möglich.

5. *Wie werden die Inhalte, die an diesen Schulen unterrichtet werden überprüft?*

Gemäss § 3 der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung (SGS 640.43) müssen Trägerschaften bei der Gesuchstellung ein pädagogisches Konzept einreichen. Das Konzept umfasst Aussagen zum pädagogischen Vorgehen, Schulfächer, Stundentafel, Anzahl Unterrichtslektionen, Unterrichtszeiten und Lernstandorientierungen. Privatschulen müssen einen Volksschulabschluss gemäss § 7a Bildungsgesetz ([SGS 640](#)) und die Anschlussfähigkeit an eine weiterführende Ausbildung gewährleisten. Das Amt für Volksschulen prüft das pädagogische Konzept und verschafft sich Einblick in den Unterricht.

Zur eigenen Qualitätssicherung verpflichten sich Privatschulen gemäss § 10 der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) zur Teilnahme an der vierkantonalen Leistungsüberprüfung Check (P5) in der 5. Klasse Primarschule bzw. Check (S3) in der 3. Klasse Sekundarschule.

6. Was ist der genaue Ablauf bei der Bewilligung einer Bildungsinstitution von Religionsgemeinschaften? Wann kann der Kanton und wann kann die Gemeinde allenfalls Einfluss nehmen?

Der Ablauf für die Bewilligung einer Privatschule unabhängig ihrer Trägerschaft erfolgt immer nach denselben kantonalen gesetzlichen Grundlagen. Die Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung ([SGS 640.43](#)) regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung einer Privatschule. Wie in den einleitenden Bemerkungen erläutert, braucht es gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein Gesuch, welches Angaben zur Trägerschaft, zu den Leitideen, zur Organisation, zum pädagogischen Vorgehen, zur Qualitätssicherung und zum Businessplan inkl. Finanzierungsnachweis macht. Die Trägerschaften müssen über ausreichende, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechende Räume verfügen. Der Zugang zur notwendigen Infrastruktur für den Fachunterricht (z.B. Sport, IT, Gestalten) müssen gewährleistet sein.

Alle Gesuche werden dem gleichen Prüfungsablauf unterzogen und es gelten für alle Gesuchstellenden die Voraussetzungen und Kriterien gemäss der Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung ([SGS 640.43](#)). Erfüllt das Gesuch die Voraussetzungen gemäss Verordnung nicht, wird die Bewilligung nicht erteilt.

Wird im Rahmen der Aufsicht festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr gegeben sind, kann die Bewilligung entzogen werden.

Gemäss § 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft ([SGS 175](#)) kann jede Person der Aufsichtsbehörde Tatsachen, die ein Einschreiten gegen eine Behörde erforderlich erscheinen lassen, anzeigen. Die Aufsichtsbehörde prüft die Anzeige und ergreift nötigenfalls Massnahmen. Damit können auch ausserhalb des regulären Aufsichtsprozesses allfällige Mängel überprüft werden. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden beschränkt sich auf das Baubewilligungsverfahren.

7. Wie ist grundsätzlich die Haltung des Regierungsrats gegenüber geschlechtergetrenntem Unterricht in Bildungsinstitutionen?

Die Achtung der Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen ist dem Regierungsrat sehr wichtig. Geschlechtergetrennte Lebensbereiche widersprechen indes nicht grundsätzlich der Gleichstellung (z. B. im Sport, in Gefängnissen, zum Teil in Vereinen, bei Brauchtümern, etc.). Das gilt auch für den geschlechtergetrennten Unterricht (z. B. Sport).

Gemäss den [Grundlagen des Lehrplans Volksschule Baselland](#) orientiert sich die Volksschule an folgenden Werten:

- Sie geht von christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen aus
- Sie ist in Bezug auf die Politik, Religion und Konfessionen neutral
- Sie fördert die Chancengleichheit
- Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter
- Sie wendet sich gegen alle Formen der Diskriminierung

- Sie weckt und fördert Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und die Erhaltung der natürlichen Umwelt

8. Wie ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber religiös geprägten Schulen?

Die Verordnung über die Privatschulen und die private Schulung ([SGS 640.43](#)) regelt in § 4 die Grundausrichtung. Privatschulen müssen gewährleisten, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Leistung, Persönlichkeitsbildung sowie körperlichen und seelischen Entwicklung in einer Weise gefördert werden, die mit der Bildung an einer öffentlichen Schule vergleichbar ist. Privatschulen müssen Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler keinen pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die der christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition in grundlegender Weise zuwiderlaufen. Das gilt für alle Privatschulen unabhängig von ihren religiösen Ausrichtungen.

Werden diese Grundlagen nicht erfüllt, wird die Bewilligung nicht erteilt oder bestehende werden bei der Überprüfung entzogen.

9. Was hält der Regierungsrat von der Finanzierung solcher Institutionen aus dem Ausland?

Weder Art. 19 BildG noch die der Verordnung über die Privatschulen und private Schulung ([SGS 640.43](#)) knüpfen bspw. an Bewilligungsvoraussetzungen an, welche mit dem Freizügigkeitsabkommen der Schweiz mit der EU ([FZA, SR 0.142.112.681](#)) in Verbindung stehen. Der Wohnort der für die Schule zuständigen Personen oder der Sitz der Trägerschaft wird nicht als Voraussetzung definieren. Dies würde allenfalls auch mit dem Nichtdiskriminierungsgrundsatz (Art. 2 FZA) kollidieren.

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für ausländische Trägerschaften. Diesbezüglich kann auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen werden.

10. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, eine gesetzliche Grundlage für Transparenz bei den Finanzflüssen aus dem Ausland für Religionsgemeinschaften zu schaffen?

Mit den Voraussetzungen wie in der Antwort zu Frage 4 dargelegt, erachtet der Regierungsrat die geltende Rechtsgrundlage im Rahmen des Möglichen als ausreichend, um eine möglichst grosse Transparenz betreffend die Finanzierung der Privatschulen zu erhalten.

Der Regierungsrat erachtet die heute im Kanton Basel-Landschaft geltenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Liestal, 29. Oktober 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich